

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Seminar-Tipp „Bild- und Urheberrechte im CP“



Das Münchener **FORUM corporate publishing e.V.** führt in Zusammenarbeit mit der **Akademie des Deutschen Buchhandels** am 5. Oktober ein Grundlagenseminar zum Thema Verlags-, Urheber- und Persönlichkeitsrecht durch. **Dr. Richard Hahn**, Fachanwalt

für Urheber- und Medienrecht in der Kanzlei Lausen Rechtsanwälte, vermittelt Kreativen und Verantwortlichen im Bereich Corporate Publishing das erforderliche Verständnis für rechtliche Regeln im Umgang mit Bildern und Texten. Informationen zum Seminar gibt die **Akademie des Deutschen Buchhandels** (www.buchakademie.de) unter der Telefon-Nr. 089/ 29 19 53 69. (al)

Neue Justiziarin für die Studio Hamburg Produktion



Tätigkeit für die **Tele München Gruppe** bereits Filmproduktions-Erfahrung mit. Bei **Tele München** befasste sie sich mit der rechtlich Betreuung des internationalen Filmlizenzhandels sowie nationaler und internationaler Ko-, Eigen- und Auftragsproduktionen. In den Jahren 2002

bis 2006 war sie als wissenschaftliche Assistentin am Münchner **Institut für Urheber- und Medienrecht e.V.** tätig.

Dr. Katharina von Hahn (Foto), wird mit sofortiger Wirkung Justiziarin bei der **Studio Hamburg Produktion GmbH**. Sie wird für die Verhandlung und Erstellung sämtlicher Verträge sowie die Bearbeitung urheber- und persönlichkeitsrechtlicher Fragestellungen innerhalb des Unternehmens verantwortlich sein. Die promovierte Juristin bringt aus ihrer dreijährigen

„Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit Katharina von Hahn, da die Studio Hamburg Produktion mit ihr eine ausgewiesene Expertin für Urheberrecht gewinnt“, erklärte **Michael Lehmann**, Vorsitzender der Geschäftsführung der Studio Hamburg Produktion. (al)

INHALT

SEITE

Titelübersicht	2
Rheinland-Pfalz: Rechtsgutachten zu Google Street View ...	2
Unerlaubte Tabakwerbung im „vorwärts“	3
Bausparkasse setzt Markenmeldung durch	3
Titelschutzanzeigen: 45 neue Titel geschützt.....	4-7
Impressum	7

Die 45 neuen Titel dieser Woche

B	H	S
Berlin geht aus!	Hochzeitsfieber	Schilly, der Storch
Berlin kauft ein!	I	Schmunzeln, lachen, fröhlich sein
BERLINintim	Individualpsychologischer	Schreinerei Fleischmann
BREMEN Kompakt	Verkehrspädagoge	SYGMA
C	J	T
CXO-compact	Jewels of Ballet	Telekom Journal
D	K	V
Das Programm der Stars	Köln geht aus!	Verfassung und Recht in Übersee
Das Radio der Stars	Köln kauft ein!	Verfassung und Recht in Übersee, VRÜ
Deins	L	Vergangenheit - wie war sie wirklich?
Der lange Schatten von Kultur	Love Lab	VRÜ
Der Sender der Stars	M	W
Der Zehnsonnenstern	Magazin PLASMA + OBERFLÄCHE	Was hilft - was schadet
Diabetes Ratgeber	Mein erfolgreiches Gartenjahr- Neue Ideen, nützliche Tipps, noch mehr Freude	Z
Diabetes-Ratgeber	O	zdf.formstark
Die Vier	Orient meets Occident	
E	OXMOX FM	
EROTICON	OXMOX Radio	
EXPLIZIT	P	
F	Pedelec	
Faktor 8 - Der Tag ist gekommen	Pedelecs	
G	podium junger musiker	
Generation grün	PowerTeacher	
Grenzen unseres Wissens		

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

08.09.2009, Woche 37, Nr. 939
Anzeigenschluss: 04.09.2009, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

15.09.2009, Woche 38, Nr. 940
Anzeigenschluss: 11.09.2009, 10 Uhr

Rheinland-Pfalz: Rechtsgutachten zu Google Street View

Die **rheinland-pfälzische Landesregierung** hat beschlossen, ein Rechtsgutachten zur Tätigkeit des Internetdienstes Google Street View einzuholen. „Das Gutachten soll untersuchen, wie sich die Zulässigkeit des Vorgehens von Google Street View nach geltendem Recht beurteilt, insbesondere unter Berücksichtigung

datenschutzrechtlicher Bestimmungen, des Rechts am eigenen Bild, des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Schutzes der Privatsphäre“, erklärte der rheinland-pfälzische Justizminister **Heinz Georg Bamberger** in der vergangenen Woche. Mit der Erstellung des Gutachtens sollen Prof. Dr. Thomas Dreier und Prof.

Dr. Indra Spiecker vom Institut für Informations- und Wirtschaftsrecht an der Universität Karlsruhe beauftragt werden.

Die vollständige Erfassung des Wohnumfeldes von Bürgerinnen und Bürgern und die weltweite Verbreitung über das Internet werde von vielen als persönliche

Beeinträchtigung und als Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung empfunden, so Bamberger. Deshalb müssten die Möglichkeiten einer weiteren Stärkung der Rechte der Betroffenen geprüft werden. Die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger müsse auch von Internet-Diensten respektiert werden. (al)

Unerlaubte Tabakwerbung in SPD-Zeitung „vorwärts“

Das **Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg** hat, nach einem Bericht des ARD-Magazins „Report Mainz“, den Abdruck von Anzeigen der Tabakkonzerne **Reemtsma** und **British American Tobacco (BAT)** in der SPD-Zeitung „vorwärts“ für rechtswidrig erklärt. Reemtsma hatte im Jahr 2007 unter dem Motto „Verantwortung wird bei Reemtsma groß geschrieben“ eine Anzeige zum Engagement des Unternehmens beim Jugendschutz geschaltet. Aber auch die Logos von Zigarettenmarken des Hauses abgebildet. BAT warb für den BAT

„Social Report“ mit dem Slogan „Unser wichtigstes Cigarettenpapier“, bildete aber ebenfalls die hauseigenen Zigarettenmarken ab.

Das Landgericht Hamburg gab einer Klage des **Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv)** nicht statt. Hersteller von Tabak dürften Imagewerbung unter Angabe einer Zigarettenmarke betreiben, ohne dass hierin ein Verstoß gegen das vorläufige Tabakgesetz zu sehen sei, hieß es in der Begründung (**AZ: 408 O 196/07**). Das OLG Hamburg verwarf nun das Urteil der Vorinstanz, wie ein Sprecher

des Gerichts bestätigte. **Guido Schmitz**, Geschäftsführer des Berliner vorwärts-Verlags, erklärte in einer Mitteilung, die Anzeigen, die im „vorwärts“ erschienen, dienten der politischen Unternehmenskommunikation und nicht der Produktwerbung. Selbstverständlich hielte man sich an das Verbot der Tabakwerbung, das seit 2006 gelte und die aktuelle Rechtsprechung.

„Aber unsere grundsätzliche Position als ein Medium der politischen Kommunikation ist es, Anzeigen auch dann zu veröffentlichen, wenn sie ein Beitrag zum politischen

Diskurs sind, auch wenn sie sozialdemokratischen Linien nicht entsprechen, im Rahmen des verfassungsrechtlich Gebotenen sind und keine Gesetze verletzen. Dies heißt auch, dass wir Tabakunternehmen, unter Beachtung der gesetzlichen Grenzen des Tabakwerbeverbotes, wie allen anderen Branchen für Unternehmenskommunikation offen stehen“, betonte Schmitz. (al)

Hans. OLG Hamburg
AZ: 5 U 11/08

Bausparkasse setzt Markenmeldung durch

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG hat die Eintragung ihres Slogans „Keiner bringt mehr Menschen in die eigenen 4 Wände – Schwäbisch Hall“ vor dem Bundespatentgericht durchsetzen können. Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) hatte die Eintragung der Wortmarke im August 2007 wegen fehlender Unterscheidungskraft zurückgewiesen. Die angemeldete Wortfolge beschreibe lediglich, dass der Landkreis

Schwäbisch Hall im Bereich Wohnungsbau Marktführer sei. Schwäbisch Hall sei der Name einer Kreisstadt, so dass es sich um eine geografische Herkunftsangabe handle. Zwar seien an der Beurteilung der Unterscheidungskraft von Slogans keine strengeren Maßstäbe anzulegen als an andere Markenformen, jedoch würden Werbeslogans vom Verkehr regelmäßig nicht in gleicher Weise wahrgenommen werden, wie andere Wort-

marken. Sie würden vielfach als Werbebotschaften mit im Vordergrund stehender anpreisender Funktion aufgefasst werden, aus denen der Verbraucher gewöhnlich nicht auf die Herkunft der Dienstleistungen aus einem bestimmten Geschäftsbetrieb schließe, so das DPMA.

Die Bausparkasse erhob eine Beschwerde beim Bundespatentgericht und legte mit Erfolg zwei demoskopische Gutachten zur Bekanntheit

der Wortfolge „Schwäbisch Hall“ vor. Sowohl die angemeldete Gesamtmarke als auch ihr isolierter Bestandteil „Schwäbisch Hall“ genügten den Anforderungen des Marken-Beschwerdesenats für die Zuerkennung einer Verkehrsdurchsetzung im Sinne des §8 Abs. 3 Markengesetz. (al)

Bundespatentgericht
Beschluss vom 14.07.2009
AZ: 33 W (pat) 121/07



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:
WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Orient meets Occident
podium junger musiker**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Stiftung podium junger musiker,
Marktplatz 12, 97990 Weikersheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

CXO-compact

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**F.A.Z.-Institut für Management-,
Markt- und Medieninformationen GmbH,
Mainzer Landstraße 199, 60326 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**OXMOX Radio
Das Radio der Stars
OXMOX FM
Der Sender der Stars
Das Programm der Stars**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Klaus Schulz Verlags GmbH,
Böckmannstraße 15, 20099 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Magazin PLASMA + OBERFLÄCHE

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Zusammensetzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, entsprechenden Untertiteln, grafischen Darstellungen und allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für Zeitungen und Zeitschriften, sonstige Druckerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte sowie Internet.

**Magazin Verlag Hightech Publications KG,
Wincklerstraße 4, 31542 Bad Nenndorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandantin der Hamburger Gesellschaft für Völkerrecht und Auswärtige Politik e. V. c/o Institut für Internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg, Titelschutz in Anspruch für:

**Verfassung und Recht in Übersee, VRÜ
Verfassung und Recht in Übersee
VRÜ**

In allen Wort- und Zeichenverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, graphischen Darstellungsformen, graphische Gestaltungen, Schreibweisen, Satz-Typen und mit allen Zusätzen in sämtlichen jetzigen und zukünftigen Medien, einschließlich Ton-, Bild- und Bildtonträgern, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschl. Off- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien, sonstige Multi-Media-Anwendungen sowie Softwareerzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD und sonstige CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschl. Unified Messing Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckereierzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet, sowie öffentliche Veranstaltungen.

**Patentanwälte Richter, Werdermann,
Gerbaulet & Hofmann,
Neuer Wall 10 / II, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Deins

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,
Lakronstraße 28, 40625 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Pedelecs
Pedelec**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Zweiplus Medienagentur Petra Wedel e.K.,
Pallaswiesenstraße 109, 64293 Darmstadt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Individualpsychologischer
Verkehrspädagoge**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Institut für Praktische Individualpsychologie IPIP e.V.,
Goebenstraße 3, 50672 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

**Diabetes Ratgeber
Diabetes-Ratgeber**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Reiner Schmidt,
Klosterstieg 5, 20149 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**EROTICON
EXPLIZIT**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Soundtrack Distribution GmbH,
Kastanienallee 32, 10435 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Köln geht aus!
Köln kauft ein!
Berlin geht aus!
Berlin kauft ein!**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Überblick Verlags GmbH,
Höherweg 287, 40231 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Mein erfolgreiches Gartenjahr
- Neue Ideen, nützliche Tipps, noch mehr Freude
Was hilft - was schadet
Grenzen unseres Wissens
Schmunzeln, lachen, fröhlich sein
Vergangenheit - wie war sie wirklich?**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Schreinerei Fleischmann
Der lange Schatten von Kultur
Die Vier
Generation grün
Love Lab
Hochzeitsfieber**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Über 54.500 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Telekom Journal Themen. Trends. Tipps.

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

**Lovells LLP,
Alstertor 21, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SYGMA Close-up: Die Macht der Bilder

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Feymedia Verlagsgesellschaft mbH,
Kaiserswerther Straße 115, 40474 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für den Titel

PowerTeacher

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen und Zusammensetzungen, in allen Medien, und zwar auch für Rundfunk- und Fernsehsendungen, Druckerzeugnisse, Internet sowie für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**GÖRG Rechtsanwälte, Rechtsanwältin Dr. Katja Kuck,
Sachsenring 81, 50677 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

BERLINintim

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen.

**Dörre Rechtsanwälte,
Am Sandtorkai 1, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

zdf.formstark

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Faktor 8 - Der Tag ist gekommen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSieben Television GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Top News aus Werbung, Marketing und Medien

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Schilly, der Storch

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Oliver Paul,
Steintorstraße 21, 31028 Gronau**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Der Zehnsonnenstern

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Harald Baetge,
Königsheideweg 272, 12487 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Jewels of Ballet

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Playce AG,
Osterwaldstraße 10, 80805 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

BREMEN Kompakt

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

**Rechtsanwälte Blaum Dettmers Rabstein,
Am Wall 153/156, 28195 Bremen**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Anzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
verantwortlich

Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2009 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen
Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien
sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich
geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm
erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher
Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische
Pressepiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 - 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	_____
	FAX:	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____